



Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen

vom 1. Mai 2023

Das Sicherheits- und Sozialdepartement Obwalden

erlässt gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 bis 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 und Art. 2, 3 und 4 des allgemeinen Gebührengesetzes des Kantons Obwalden vom 21. April 2005 (Stand 1. Januar 2017) und betreffend den Vollzug des Einführungsgesetz zum BG über den Strassenverkehr (kantonales Strassenverkehrsgesetz) vom 4. Dezember 2008 (Stand 15. Januar 2009), die nachstehenden Verkehrsvorschriften für Motorfahrzeuge und Fahrräder auf der Strecke Stöckalp – Melchsee-Frutt - Tannen:

Art. 1 Fahrzeugkategorien

¹ Das Befahren der Strasse ab Stöckalp bis Melchsee-Frutt ist für die nachstehenden Fahrzeugkategorien grundsätzlich verboten:

- Motorfahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen (inkl. Fahrer)
- Wohnanhänger
- Motorfahrzeuge mit mehr als 32 Tonnen Gesamtgewicht

² Das Befahren der Strasse mit den in Absatz 1 genannten Fahrzeugkategorien ist ohne Ausnahmebewilligung des Sicherheits- und Sozialdepartements untersagt.

Art. 2 Fahrzeiten

¹ Die Strasse Stöckalp - Melchsee-Frutt ist während 24 Stunden der Öffnungszeiten gemäss Art. 5 wie folgt befahrbar:

- bergwärts zu den geraden Stunden (z.B. 08:00 bis 08:40 Uhr -> Ankunft spätestens 09:00 Uhr)
- talwärts zu den ungeraden Stunden (z.B. 11:00 bis 11:40 Uhr -> Ankunft spätestens 12:00 Uhr)

² Bei Anbruch der ungeraden Stunden muss die Strasse von allen bergwärtsfahrenden und bei Anbruch der geraden Stunden von allen talwärtsfahrenden Fahrzeugen frei sein. Die Weiterfahrt darf nur in der zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

³ Die Fahrradfahrer müssen sich bergwärts nicht an die Fahrzeiten halten. Talwärts gelten die Fahrzeiten gemäss Abs. 1

Art. 3 Parkieren

Das Parkieren auf der Strasse oder deren Ausweichstellen ist verboten. Es sind die dafür vorgesehenen Plätze zu benützen.

Art. 4 Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt

¹Die Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt Richtung Melchsee-Frutt / Tannen wird für Motorwagen und Motorräder (Ziff. 2.13 SSV) verboten. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung. Diese muss bei jedem Fahrzeug von aussen sichtbar aufgelegt werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge in geschlossenen Garagen.

²Keine Bewilligung benötigen folgende berechtigten Personen:

- a. Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen mit folgenden Kontrollschildern, im Rahmen ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit: grün (Landwirtschaft), blau (Arbeitsfahrzeuge) und braun (Ausnahmefahrzeuge);
- b. Wildhüterinnen und Wildhüter, sowie Naturaufseherinnen und Naturaufseher im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit;
- c. Fachpersonen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, welche für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Anlagen im Gebiet zuständig sind;
- d. Fachpersonen von Bund, Kanton und Gemeinde in Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- e. Tierärzte und –ärztinnen, sowie Klauenpfleger in Ausübung ihres Berufs;
- f. Ärzte und Ärztinnen, medizinisches Pflegepersonal sowie Geistliche in Ausübung ihres Berufes;
- g. Armeeangehörige zu militärischen Zwecken;
- h. Logisgäste von Hotels und Ferienhäuser/Ferienwohnungen dürfen ab Parkplatz Dämpfelmatt, zum Ein- und Ausladen von Personen und Gepäck, bis zu ihrem Logisgebäude weiterfahren.

³Die Berechtigten müssen sich über ihre berufliche und amtliche Tätigkeit ausweisen können, sowie Logisgäste über die gebuchten Unterkünfte.

Art. 5 Strassensperrung und Verkehrsbeschränkung

¹Die Strasseneigentümer sind berechtigt, die Strasse ab Stöckalp unter entsprechender Signalisation ganz oder teilweise zu sperren, wenn das sichere Befahren nicht gewährleistet werden kann.

Art. 6 Zuständigkeit

¹Das Sicherheits- und Sozialdepartement ist gestützt auf Art. 3 Abs. 2 SVG und in Anwendung von Art. 4 EG SVG auf Antrag der Strasseneigentümerin für Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen zuständig.

²Das Ausstellen der Bewilligungen gemäss Art. 4 Abs. 1 kann gegen Erhebung einer Kanzleigebühr an die Strasseneigentümerin delegiert werden.

Art. 7 Inkrafttreten

¹Vorstehende Verkehrsvorschriften treten nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft

²Diese Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen ersetzt diejenigen vom 21. März 1985 (Stand 1. Januar 2005).

Sarnen, 19.4.2023

Sicherheits- und Sozialdepartement Obwalden

Der Vorsteher

Christoph Amstad

Veröffentlichungsfrist



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, Kantonspolizei

Korporation Kerns
Alpgenossenschaft Kerns
a.d.st. Brücke
Sarnnerstrasse 1
6064 Kerns

Sarnen, 19. Mai 2023

Erläuterungen zu den Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen vom 01. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Die untenstehenden Erläuterungen sollen die Zweckbestimmungen zu den Verkehrsvorschriften der Strasse Stöckalp – Melchsee-Frutt – Tannen vom 01. Juni 2023 verdeutlichen und präzisieren.

Art. 4 Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt

Abs. 1: Im Grundsatz ist die Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt für Motorwagen und Motorräder verboten. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung. Die Bewilligung muss bei jedem Fahrzeug von aussen sichtbar zu Kontrollzwecken aufgelegt werden. Stehen Fahrzeuge in geschlossenen Garagen, muss die Bewilligung nicht sichtbar aufliegen, jedoch vorhanden sein. Unabhängig ob das Fahrzeug vor Ort, auf eigenem Grund und Boden oder gar in einer Garage abgestellt werden kann, wird eine Bewilligung benötigt.

Abs. 2 lit. c: Fachpersonen, insbesondere Mitarbeitende der Sportbahnen Melchsee-Frutt und Sportcamp Melchtal, der Wasserversorgung Melchsee-Frutt, des EWO's und Unterhaltsdienste für Strassen und Wege im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, welche für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten Anlagen im Gebiet zuständig sind, brauchen keine Bewilligung. Diese Ausnahme bezieht sich auf die eigenen Bauten und Anlagen der betroffenen Unternehmungen wie Sportbahnen, Wasserversorgung, EWO etc.

Dabei nicht enthalten sind Handwerker, Lieferanten, Dienstleister etc. für Dritte.

Freundliche Grüsse

Der Departementsvorsteher SSD

Ch. Amstad
Landammann

